

Besondere Auftragsbedingungen

der HASEC-Elektronik GmbH



Stand 1. Dezember 2011

1 Mengen und Lose

Die vereinbarte Gesamtauftragsmenge muss in den vereinbarten Losgrößen im jeweils vereinbarten Zeitraum (vgl. Pkt. 6.) von Ihnen abgerufen werden. Material für nicht abgerufene Baugruppen sowie teil- oder ganzgefertigte Baugruppen, die am Schluss des jeweiligen Abrufzeitraumes oder die durch technische - ggf. auch schon frühere - Änderung Ihrer Spezifikation nicht abgerufen wurden, können wir nach Ende des Abrufzeitraumes bzw. nach Umsetzung der technischen Änderung an Sie ausliefern und in Rechnung stellen, es sei denn, es werden im Zuge der Auftragsdurchführung oder Auftragsenerweiterung abweichende Regelungen vereinbart.

Diese Bestimmung gilt auch für solches Material, dass für Ihren Auftrag angeschafft wurde und bei Auftragsende bzw. ab dem Zeitpunkt der technischen Änderung aufgrund von zu beschaffenden Mindestabnahmemengen bzw. Verpackungseinheiten für Ihren Auftrag übrig bleibt. Sofern ein Verkauf an Dritte oder eine Nutzung für eigene Zwecke oder andere Lieferaufträge möglich ist oder erscheint, werden wir diese Möglichkeiten mit Ihnen abstimmen.

Bei Abschluss von Sukzessivlieferverträgen oder Rahmenaufträgen mit Teilabrufen ist die Gesamtlaufzeit des Auftrages auf 12 Monate begrenzt, sofern nichts anderes in unserer Auftragsbestätigung vereinbart wird.

Zur Anpassung an den Leiterplatten-Nutzen, die Fertigungsausbeute, usw. dürfen wir ohne besondere Vereinbarung von der Liefermenge um $\pm 10\%$ abweichen.

Werden Chips in COB-Technologie verarbeitet, sind Sie verpflichtet, bei Beistellung des Materials ihrerseits unsere Ausbeute von 97% zu beachten und uns eine entsprechend höhere Menge bereit zu stellen.

RoHS-Konformität:

Wir weisen darauf hin, dass, falls nicht anders in unserer Auftragsbestätigung oder in unserem Angebot angegeben, die angebotenen bzw. gefertigten und gelieferten Baugruppen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand und aufgrund der von unseren Lieferanten erteilten Informationen keine Stoffe enthalten, deren Inverkehrbringen in verschiedenen Produkten bzw. Branchen gemäß RoHS (*Directive on the Restriction of the use of certain Hazardous Substances In Electrical and Electronic Equipment 2011/65/EU*) ab dem 01.07.2006 oder später untersagt ist. Eine Haftung können wir insoweit jedoch nicht übernehmen.

2 Qualitätssicherung durch HASEC

Wir fertigen für Sie Teile bzw. Baugruppen zu den in unserer Auftragsbestätigung und/oder in unserem Angebot vereinbarten Fertigungs- und Qualitätssicherungsvorschriften.

Vereinbarte Beschaffenheit ist, dass wir die Teile und/oder Baugruppen entsprechend den von Ihnen zur Verfügung gestellten Dokumenten und den darin enthaltenen Vorgaben sorgfältig fertigen und liefern; wir haften nicht für von Ihnen gewünschte Funktionen der Baugruppen, wenn diese aufgrund Ihrer Vorgaben nicht erreicht werden.

Folgende Qualitätssicherungsmaßnahmen sind immer Bestandteil unserer Leistung bzw. werden nach gesondert zu treffender Vereinbarung erbracht:

- WE-Kontrolle Ihrer Beistellungen oder des von Ihnen gelieferten Materials oder von Material, das wir auf Ihre Veranlassung von Dritten beziehen, nur auf Transportschäden, Typ und Menge

Diese Prüfung entbindet Sie als Lieferant von Beistellungen oder Material nicht von Ihrer eigenen Kontrollpflicht und evtl. Reklamationen Ihrerseits.
- Optische Kontrolle der Lötstellen gemäß IPC 610, sofern Lötprozesse durchgeführt werden
- Weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen nach den Standards der DIN EN ISO 9001
- Zusätzliche Qualitätssicherung nach ISO / TS 16949 (Automotive) bzw. DIN EN ISO 13485 (Medizintechnik) nach gesonderter Vereinbarung
- Elektrische Funktionskontrolle nach Ihren Prüfvorschriften, sofern beauftragt

3 Preise

Wir liefern zu den in unserer Auftragsbestätigung und/oder in unserem Angebot bezeichneten und spezifizierten Preisen.

Von Ihnen beigestellte Materialien werden für uns unentgeltlich und frei Haus durch Sie geliefert.

4 Auslieferung / Preisstellung

Die Preise verstehen sich, falls nicht anders in unserer Auftragsbestätigung und/oder in unserem Angebot angegeben, ohne MwSt., Verpackungs- und Transportkosten. Die Lieferung erfolgt EXW HASEC-Elektronik GmbH in Wutha-Farnroda.

5 Zahlungsweise / Zahlungsverzug / Warenkreditversicherung

5.1 Zahlungsfristen

Soweit nicht in der Auftragsbestätigung anders vereinbart, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

Für Vorrichtungs- und Initialisierungskosten:

50 % bei Auftragseingang

50 % bei Serienfreigabe bzw. spätestens bei 1. Lieferung

Für Stückpreise und Rüstkosten:

30 Tage netto nach Zugang der Lieferung bzw. nach Bereitstellungsanzeige

5.2 Zahlungsverzug

Haben Sie mit uns mehrere Verträge geschlossen und geraten Sie mit dem Ausgleich einer Rechnung in Verzug, entfallen auch für alle weiteren Verträge die mit Ihnen vereinbarten Zahlungsziele; alle offenen Rechnungen sind dann sofort fällig. Wir sind in einem solchen Fall zudem berechtigt, die Fertigung und/oder Auslieferung von Ware bis zum Ausgleich aller offenen Rechnungen zurückzustellen und/oder Vorkasse zu verlangen. Auch für die weiteren Verträge dürfen wir nach schriftlicher Ankündigung und fruchtlosem Ablauf einer Ihnen gesetzten Nachfrist nach unserer Wahl

- die Beschaffung und Produktion einstellen und/oder von Vorkasse Zahlungen abhängig machen;
- nach Beendigung des Verzugs werden wir Ihnen neue Liefertermine bekannt geben;
- unseren Rücktritt erklären und Schadensersatz verlangen,

Unsere weiteren Rechte bleiben unberührt.

5.3 Warenkreditversicherung

Wir weisen darauf hin, dass die an Sie ausgeführten Lieferungen aus der gemäß Pkt. 2 vereinbarten kundenspezifischen Fertigung zum gegenseitigen Vorteil warenkreditversichert sind (einschließlich des Fabrikationsrisikos).

Sollte der Versicherungsschutz jedoch - je nach der Höhe Ihres bei uns bestehenden Bestell-Obligos - jeweils nicht angepasst werden können bzw. aufgehoben werden, behalten wir uns ebenfalls vor, die Rechte aus 5.2 wahrzunehmen.

6 Termine

Die in unserer Auftragsbestätigung und/oder in unserem Angebot genannten Termine verlängern sich durch von uns nicht verschuldete Verzögerungen bei Materiallieferungen auf den Beschaffungsmärkten oder verspätete Beistellungen Ihrerseits, angemessen. Wir weisen darauf hin, dass dann ggf. Anlaufzeiten bei Wiederbeginn der Produktion anfallen.

7 Verpackung und Versand

Wir liefern regelmäßig in Einwegverpackungen, auf Wunsch auch in Pendelverpackungen.

Die Entsorgungspflichten nach der Verpackungsverordnung und anderen einschlägigen Vorschriften übernehmen Sie.

Näheres zu den sonstigen Konditionen entnehmen Sie bitte unserer Auftragsbestätigung und/oder unserem Angebot. Dort werden auch die mit Ihnen vereinbarten Versandarten und Versandwege näher spezifiziert.

8 Haftung bei Beistellungen, Haftungsbegrenzung

Unsere Haftung beschränkt sich bei Mängeln von Materialien, die der Kunde als Lieferant liefert, beistellt oder die wir auf seine Veranlassung von bestimmten Dritten beziehen, auf die Einhaltung der Wareneingangskontrolle gemäß Ziff.2

Schadenersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, Insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.

Die Beschränkungen gelten nicht in den Fällen, in denen die gesetzliche Haftung nicht begrenzt ist, insbesondere im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch für Fahrlässigkeit.

Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Soweit wir aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts und parallelen vertraglichen Ansprüchen haften, ist unsere Haftung begrenzt auf:

5 Mio. EUR pauschal bei Personen- und Sachschäden sowie bei Produkt-Vermögensschäden.

Ansprüche wegen Sachmängelhaftung sowie vertragliche Schadenersatzansprüche verjähren in jedem Fall 12 Monate nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; gleiches gilt für Ansprüche im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Gefahrenabwehr (z.B. Rückrufaktionen), nicht jedoch für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, für die gesetzliche Verjährungsvorschriften gelten.

9 Bindung, Geltungsdauer

Soweit nicht anders angegeben, sind unsere Angebote unverbindlich und freibleibend. Maßgeblich ist unsere Auftragsbestätigung. Wir halten uns aber an die angebotenen Stückkosten für 6 Wochen gebunden.

10 Vertragsbedingungen

Für unsere Lieferungen gelten – in dieser Reihenfolge – der Inhalt der Auftragsbestätigung, gegebenenfalls vorher übermittelte Angebote, unsere besonderen Auftragsbedingungen und im Übrigen die „Allgemeinen Lieferbedingungen für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie“ (herausgegeben vom Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.) mit Stand Juni 2011, die wir Ihnen auf Ihre Anforderung hin gerne zusenden.

Von Ihnen vorgeschlagene Vertragsbedingungen werden von uns nicht anerkannt, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Vertragsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis des Bestehens oder des Wunsches der Geltung Ihrer AGB Lieferungen und Leistungen an Sie ausführen bzw. beigestelltes oder geliefertes Material von Ihnen annehmen.

11 Rechtswahl, Gerichtsstand und Schriftform

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand richtet sich nach unserem Firmensitz.

Alle Vereinbarungen und Änderungen der Verträge sind schriftlich zu treffen, Das gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftform.